



Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Teilrevision Bau- und Strassenlinien

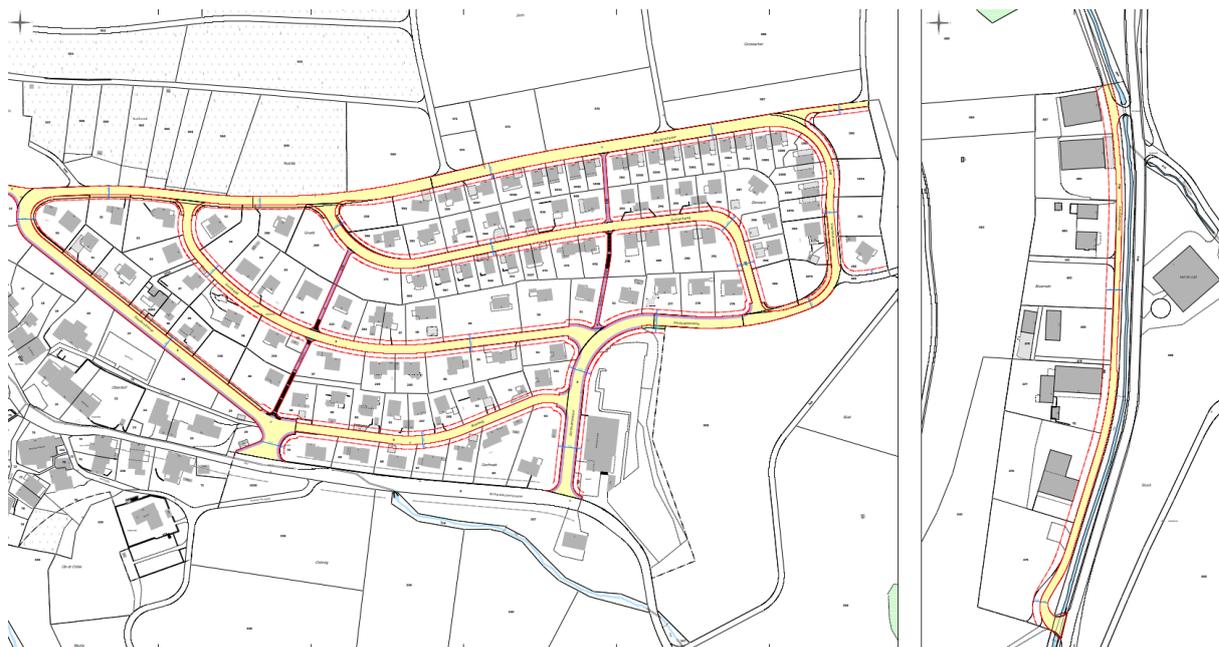


Abb 1: Ausschnitt Mutationsplan Teilrevision Bau- und Strassenlinien, Wintersingen

Planungsstand

Planauflage

Auftrag

41.00113

Datum

13. Januar 2023

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Wintersingen
Hauptstrasse 64
4451 Wintersingen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Nadja Peter
Marina Vegh

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren	4
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens.....	4
2	Kantonale Stellungnahme.....	5
2.1	Bau- und Strassenlinienplan	5
2.2	Planungs- und Begleitbericht.....	6

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	vem	27.10.2022	1. Entwurf
2.0	vem	14.11.2022	Überarbeitung gemäss GR-Beschluss vom 07.11.2022

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Teilrevision Bau- und Strassenlinien bestehend aus:

- Bau- und Strassenlinienplan, | Revision Teilgebiet Ost und Nord, Massstab: 1:500
- Zugehöriger Planungsbericht

wurden am 09.08.2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 26.10.2022.

2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Bau- und Strassenlinienplan

Aufhebung und Neubeschluss Bau- und Strassenlinien

Zwingende Vorgabe	Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sind die betroffenen Bau- und Strassenlinienpläne aufzuheben (keine teilweisen Aufhebungen) und alle Bau- und Strassenlinien neu zu beschliessen. Die aufzuhebenden Pläne sind im rechtsverbindlichen Planinhalt aufzulisten. Dabei sind Baulinien ausserhalb der Bauzonen nicht mehr neu zu beschliessen (z. B. auf Parzelle Nr. 488).
Stellungnahme	<p>Im rechtsverbindlichen Planinhalt wird vermerkt, dass die bestehenden kommunalen Bau- und Strassenlinien, welche im Widerspruch zur Revision stehen, aufgehoben werden inkl. Verweis auf das entsprechende Kapitel im Planungsbericht.</p> <p>Die Bau- und Strassenlinienpläne gBS Grueb Plannummer 70/gBS 1/0 und 70/gBS 1/1 können nur teilweise aufgehoben werden, da bei der vorliegenden Revision nur das Teilgebiet Ost und das Teilgebiet Nord Bestandteil der Mutation sind. Die Bau- und Strassenlinien der Kernzone werden im Rahmen der zweiten Teilrevision (nach der Ortsplanungsrevision) überarbeitet. Da die Bau- und Strassenlinienpläne gBS Grueb 70/gBS 1/0 und 70/gBS 1/1 den Perimeter Teilgebiet Ost sowie auch die Kernzone umfassen, können diese Pläne zum jetzigen Zeitpunkt nur teilweise aufgehoben werden. Es ist nicht sinnvoll, die Bau- und Strassenlinien, welche im Plan gBS Grueb in der Kernzone liegen gegenwärtig zu überarbeiten und zu beschliessen, da ansonsten bei der Überarbeitung des Dorfkerns die Planbeständigkeit greift.</p>
Hinweis	Der Bau- und Strassenlinienplan sollte mit den Parzellennummern ergänzt werden.
Stellungnahme	Die Parzellennummern werden im Bau- und Strassenlinienplan ergänzt.

Teilgebiet Nord / Blumattstrasse

Zwingende Vorgabe	Die Strassenlinien sind ausserhalb der Uferschutzzone und des Gewässerraums festzulegen.
Stellungnahme	<p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Zielkonflikt, welcher mit der vorliegenden Planung behoben wird: Gemäss rechtsgültigem Plan «eBS Matten» mit der Plannummer «70/eBS/3/0» wurde die Blumattstrasse mit einer durchschnittlichen Breite von 6.0 m geplant. Nebstdem wurde die Uferschutzzone mit einer entsprechenden Breite definiert. Dabei überlappen sich gegenwärtig Uferschutzzone und Strassenlinien resp. gegenwärtiger Strassenausbau.</p> <p>Die Gemeinde möchte am heutigen Strassenausbau der Blumattstrasse festhalten und an der Erschliessungssituation nichts ändern, weswegen die Strassenbaulinie nicht ausserhalb der Uferschutzzone festgelegt wird. Dennoch genügt der heutige</p>

Ausbau der Blumattstrasse, da zukünftig mit keiner wesentlichen Verkehrszunahme zu rechnen ist (nur noch eine unbebaute Parzelle). Deswegen wird die Strassenbaulinie auf den heutigen Strassenausbau gelegt, jedoch nicht ausserhalb der Uferschutzzone. Die nicht ausgebaute Strasse wird als Uferschutzzone belassen.

Teilgebiet Ost / Dorfmattdstrasse

Zwingende Vorgabe Die neue kommunale Baulinie entlang der Dorfmattdenstrasse darf nur bis zum gesetzlichen Bauabstand ab Kantonsstrasse gezogen werden. Sie ist dementsprechend leicht einzukürzen.

Stellungnahme Dies wird entsprechend angepasst.

2.2 Planungs- und Begleitbericht

Lücke zwischen kommunaler und kantonaler Baulinie

Hinweis Aufgrund der Neulegung der kommunalen Baulinien ergeben sich teilweise Lücken zwischen kantonaler und kommunaler Baulinien. Wenn sich nach der Gesamtrevision der kommunalen Baulinien keine Unsicherheiten, neue grosse Lücken etc. bei den kantonalen Baulinien ergeben, werden die kantonalen Baulinien erst im Zusammenhang mit der nächsten Erneuerung / Instandsetzung der Kantonsstrasse gesamthaft überprüft und allenfalls neu festgelegt (wenn notwendig).

Stellungnahme Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.

Abgleich Planung Gewässerraum und BSP

Hinweis Gemäss Planungsbericht fand ein Abgleich zwischen Gewässerraum und der Strassenbaulinienplanung statt (Kapitel 4.10). Allerdings wird im Bericht nicht näher darauf eingegangen, weshalb nicht ersichtlich ist, welche Abstimmung stattgefunden haben soll. Gemäss den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen ist der Gewässerraum im Bereich der Gewerbezone 11 Meter breit und mit der Uferschutzzone abgestimmt. Die Strassenlinien liegen nun jedoch innerhalb dieser Schutzzone und dem übergangsrechtlichen (wie auch geplanten) Gewässerraum.

Stellungnahme Vielen Dank für den Hinweis. Wir verweisen hiermit auf die obere Stellungnahme «Teilgebiet Nord / Blumattstrasse».